

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 41. Montags den 13. Octbr. 1788.

## I Avertissement.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preussen etc.  
 Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Unsere liebe Getreue der hiesige Buchhändler Voß und Sohn, imgleichen der Hofbuchdrucker Decker und Sohn, welchen Wir den Verlag der Manuscripte des hochseligen Königs Friederich des II. Majestät großwürdigsten Andenkens in Gnaden überlassen haben, bey Uns allerunterthänigst nachgesuchet, zu Verhütung des etwanigen Nachdrucks, ihnen und ihren Erben über den Druck und Verlag sowohl dieser hinterlassenen Werke, als der in ihrem Verlag bereits erscheinenden und künftigt wiederherauszugebenden Schriften dieses Königlich Verfassers, nicht weniger der von allen diesen Werken zu veranstaltenden Uebersetzungen ein Privilegium privativum allerhöchstdiechst zu ertheilen; Wir auch dieses Gesuch in Gnaden zu bewilligen geruht haben. Als privilegiren und begnadigen Wir hiermit und kraft dieses, Eingangs benante, den Buchhändler Voß und Sohn, und Hofbuchdrucker Decker und Sohn, und deren Erben dergestalt, daß sie einzig und allein in Unserm Königreich, Churfürstenthum und allen Unsern übrigen Landen und Provinzen sothane Werke oder deren Uebersetzungen zu druck-

cken und zu verlegen berechtigt seyn sollen; niemand aber in Unsern sämtlichen Landen sich unterfangen solle, ermeldete Werke oder deren Uebersetzungen nachzudrucken oder die etwa auswärtis nachgedruckte Exemplarien in Unsere Lande einzuführen und daselbst zu verhandeln, bey Confiscation aller Exemplarien, sie mögen bey dem Käufer oder Verkäufer gefunden werden, wie auch bey einer irremißiblen Geldstrafe von Zweihundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserm Fisco, die andere aber, nebst den confiscirten Exemplarien den von Uns privilegirten Verlegern und deren Erben zufallen soll.

Wir und Unsere Nachkommen wollen auch mehrermeldete, den Buchhändler Voß und Sohn, und den Hofbuchdrucker Decker und Sohn nebst deren Erben bey diesem Privilegio allernädigst schützen, handhaben und erhalten. Gestalt Wir dann allen Unsern Regierungen, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten hiermit allernädigst und ernstlich anbefehlen, solches an Unserer statt gleichfalls zu thun, und über dieses Unser Privilegium gebührend zu halten, auch diejenigen, so dawider handeln, mit vorerwähnter Strafe unnachlässig anzusehen. Dahingegen sind Impetranten und deren Erben bey Verlust dieses Privilegii gehalten, nicht nur obgemeldete Werke um einen billigen Preis zu verkaufen, sondern

auch von jedem Druck derselben, Vier Exemplarien an Unser Lehnarchiv nebst den gewöhnlichen Exemplarien an Unsere Bibliothek allhier abzuliefern.

Getreulich sonder Gefährde. Jedoch Uns an Unsere und jedermann an seinen Rechten ohne Schaden: Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Lehnstempel. So geschehen und gegeben Berlin den 22. Merz 1787.

Friedrich Wilhelm.

## II Citations Edictales.

**Minden.** Demnach der hiesige Bürger und Schiffer Gerhard Brüggemann das beneficium cessionis bonorum nachgesucht hat; so werden dessen unbekandte Gläubiger hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 18ten Octbr. a. c. vor dem genannten Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidts entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte über das angebrachte Gesuch und den ihnen vorzulegenden statum bonorum, auch über die Bestätigung des zum Interims-Curator bestellten Herrn Cammer-Fiscal Wethake sich zu erklären, zugleich ihre Forderungen zu liquidiren, und zu justificiren, oder im Außenbleibungsfall zu gewärtigen, daß sie sich gefallen lassen müssen, was die erscheinenden beschließen; auch daß der Hr. Cammer-Fiscal Wethake als Curator bestätigt und die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen von der jetzigen Concurs-Masse abgewiesen werden sollen.

**Amt Hausberge.** Da es der Schulden-Zustand der Kön. eigenbehörigen Wickmeyerschen Stette sub No. 3. zu Dützen nothwendig gemacht, daß solche auf 6 Jahr elociret werden müssen; so werden hierdurch alle und jede, welche an dem Colono Johann Friderich Wickmeyer sub No. 3. zu Dützen, oder dessen Stette aus irgend einem rechtlichen Grunde Forderungen haben, öffentlich

verabladet, a dato binnen 9 Wochen, und spätestens in Termino den 25ten Novemb. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Amte entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, und deren Richtigkeit und etwaiges Vorzugs-Recht durch zu producirende Original-Documente, oder auf sonstige rechtliche Art nachzuweisen und liquide zu stellen, mit der Warnung daß die nicht erscheinenden Gläubiger mit ihren Forderungen so lange werden zurück gewiesen werden, bis die sich meldenden von den jährlichen 121 Rlr. 2 Ggr. betragenden Aufkänften nach geschehener Berichtigung der jährlich laufenden königlichen und Zinsherrlichen Gefällen werden befriediget seyn.

**Amt Rahden.** Da der leibfreie Colonus Schröder s. N. 67 zum Mühlenbamme auf die Convocation seiner bey Antritt der Stette vorgesundenen Creditoren und auf die Regulirung Zinsfreier terminl. Zahlung provocirt hat, auch dem ersteren Gesuch deferirt worden; so werden alle und jede welche an dieser Schröders Stette aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben bey Gefahr der Abweisung vorgeladen, ihre Ansprüche in Terminis Frentages den 19ten Septbr. 10ten und 31ten Octbr. a. c. anzugeben und gebührend zu justificiren, auch wegen der verlangten Terminlichen Zahlung und über den aufgenommenen Anschlag sich zu erklären.

**Amt Reineberg.** Es hat der Commerçant Wilhelm Treseker zu Frotheim angezeigt, daß er dergestalt in Zahlungslosen Zustand geraten, daß er seinen Creditoren sein sämtlich Vermögen übergeben müsse. Es ist daher Concursus Creditorum und die öffentliche Vorladung derselben erkant. Sämtliche Creditores des Gemeinschuldners werden daher hierdurch bergestalt verabladet, daß sie in Terminis den

20ten Octbr. den 19ten Novbr. und den Toten Decbr. c. ihre Ansprüche abgeben und solche gehdrig bescheinigen müssen, sonst diejenigen die sich nicht melden, auf immer von der Masse abgewiesen werden sollen.

### Amte Sparenberg Werther.

Hey hiesigem Amte ist über das Vermögen des Johann Friederich Göcke sonst Effelmann zu Werther der Concurus wegen Unzulänglichkeit eröffnet, der Herr Justiz-Commissarius Ziegler zum Interims-Curator bestellt und Terminus zur Vernehmung über dessen Beybehalt, auch zur Angabe und Wahrmachung der Forderungen eins für alle bey Strafe der Ausschließung auf den 29ten Novembr. angesetzt, alsdenn sich ebenfalls der abwesende und latitirende Gemeinschuldner bey Verlust seiner Einreden einzufinden hat. Da zugleich über das Vermögen der Arrest verhängt worden, so werden alle diejenigen welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben angewiesen, davon mit Vorbehalt des habenden Rechts treuliche Anzeige zu thun.

**Bielefeld.** Da zur Bestreitung der Kriegskosten im siebenjährigen Kriege. 1) Die hiesige Neustädter Kanzel im Jahr 1758. 100 rthlr. 2) Die Frau Generalin von Schmerheim in Anno 1759. 500 rthlr. und 3) Der verstorbene Kaufmann Heitschek in Anno 1760. 50 rthlr. hergeliehen, diese Capitalia mit Zinsen auch wieder zurück bezahlet worden, die darüber ausgestellte Obligationes aber abhanden gekommen: So werden alle und jede welche daran etwann Ansprüche zu haben vermeinen mögten, durch gegenwärtige Edictal Citation, wovon ein Exemplar alhier und das zweyte in Minden affigiret, auch den Minder Anzeigen und Lippstädter Zeitungen inseriret worden, verabladet, solches in Termino den 19ten Dec. d. J. am Rathhause gehdrig anzuzeigen, wiedrigensfalls die etwaige Ver-

seher dieser Obligationen mit ihren daran habenden Ansprüchen per Sententiam präcludiret, und solche für mortificiret erkläret werden sollen. Wenn denn auch zugleich alle und jede welche wegen der Krieges Kosten Vorschüsse an der Stadt Bielefeld noch etwas zu fordern zu haben vermeinen, solches in besagtem Termino bey Vermeidung eines ewigen Stillschweigens und Verlust aller Ansprüche an die Stadt Bielefeld anzuzeigen haben.

**Bielefeld.** Ueber das Vermögen des von hier ertwichenen Schusters Casper Schmidts ist Concurus Creditorum eröffnet, und solches mit General Arrest belegt worden. Es werden daher diejenigen welche von des Schuldners Vermögen etwas Pfandweise oder sonst in Verwahr genommen, angewiesen, solches binnen 4 Wochen dem Gericht anzuzeigen, wiedrigensfalls sie zu gewärtigen, daß sie unter Verlostigung ihrer etwaigen Ansprüche an dergleichen Sachen, zu deren Herausgabe angehalten werden sollen. Desgleichen werden alle und jede welche an gedachten Schmidt, eine Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, solches in Termino den 9ten Decbr. d. J. gehdrig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen wiedrigensfalls sie damit nicht weiter gehdret sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

**Bielefeld.** Die verwittwete Frau Inspectorin Haselhorsten zur Halle hat gerichtlich angezeigt, daß sie in hiesiger Feld-Mark folgende Grundstücke. als 1) zwey gerade vor dem obern Thore zu beyden Seiten der ersten Straße belegene Garten. 2) Einen im kalten Orte ohnweit dem Schmiesingschen Hause, im Siecker Felde belegenen, und gegenwärtig an den Neubauer Lippold für 600 Rthlr. verkauften Kamp, und 3) einen Kamp ohnweit der Walkmühle eigenthümlich besitze, wo-

wodon die Grundstücke sub No. 1. et 3. auf ihrem verstorbenen Ehemann aus der großelterlichen Erbschaft des Procurat Laurentius erbgangs Weise verfallen, der Kamp sub No. 2. aber von ihres Mannes Vater Hrn. Inspector Haselhorst im Jahr 1740 von dem Herren Regierungs-Rath von Pott acquiriret worden; die darüber in Händen habende Erwerbungs-Urkunden aber nicht hinlänglich wären auf den Grund derselben ihren Titulum possessionis berichtigen zu können, und daher auf die Edictal-Verabladung aller etwaigen Real-Prätendenten angetragen. Es werden dahero alle und jede, welche an diese Grundstücke ex Capito Dominii oder aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, durch gegenwärtige, hieselbst zu Herford und im Amte Ravensberg angeschlagene auch denen Lippstädter Zeitungen und Minder-Anzeigen inserirte Edictal-Citation verabladet, ihre etwaige Ansprüche binnen 3 Monaten, und längstens in Termino den 13ten Januar k. J. am Rathhause anzugeben, und gehdrig zu verifiziren, wiederhensfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie damit nach Ablauf dieses Termini präcludiret, und diese Grundstücke auf der Frau Inspectorin Haselhorsten Namen im Hypothequen-Buche werden eingetragen werden.

### III Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Es werden auf nächstkünftiger Woche, als den 27ten d. zwey gute eingefahrne Kirschbraune Kutsch- und Wagen-Pferde, welche auch zum Reiten abgerichtet und gebraucht werden können, und von welchen das eine ins 6ste und das andere ins 7te Jahr gehet, meistbietend zum Verkauf auf dem hiesigen Domplatz, Nachmittages um 2 Uhr besagten Tages ausgestellt werden; Liebhaber hierzu, können sich daselbst einfänden, und bey dem höchsten Gebot den Zuschlag gewärtigen.

By dem Kaufmann Hemmerde sind angekommen und zu haben: Neue Wamburger Schwetschen 16 Pf. pro 1 Rthlr. Magdeburger gegossene Tafel-Lichte 4 Pf. 1 Rthlr. Braunschweigische Seife 6 Pf. 1 Rthlr. Fein Spelz-Mehl 13 Pfund 1 Rthlr. Leipziger Mehl 16 Pfund 1 Rthlr. Fein Provencer Dehl und Italiänische Kapern Das Glas 12 Ggr. Bourton Alee die Bouteille 8 Ggr. Pommeranzen-Extract zu Bischof das Glas 7 Ggr. Bremer Neun-Augen das Stück 2 Mgr.

**Amte Ravensberg.** Infolge allerhöchsten Auftrages sollen zu Borgholzhausen sowohl auf dem alten, als neu angelegten Kirchhofe vacante Begräbnißstellen bestbiethend verkauft werden. Es ist dazu Terminus auf Freytag den 31sten Octbr. und in sofern es etwa nothwendig werden mögte, auf den folgenden Tag, nemlich den 1sten Novbr. dieses Jahres an Ort und Stelle angefezt worden; alsdann Kauflustige sich Morgens früh 8 Uhr einfänden und Bestbiethende des Zuschlages mit Vorbehalt höchster Genehmigung gewärtigen können. Zugleich werden diejenigen, welche an den als Besizerlos ausgemittelten Begräbnißplätzen auf dem alten Kirchhofe etwa gegründeten Anspruch zu machen sich berechtigt halten solten, hiedurch präjudicialiter aufgefordert, ihr vermeintes Recht in Termino den 31sten Octbr. nicht nur anzuzeigen, sondern auch durch die darüber in Händen habende Urkunden, oder sonst auf rechtliche Weise außer Zweifel zu setzen, sonst sie damit ab- und gänzlich zur Ruhe werden verwiesen werden.

**Amte Reineberg.** In Befriedigung der Creditoren des Commerçant Wilhelm Treseler No. 29 B. Frotheim soll das in Frotheim zur Handlung sehr bequeme gelegene Wohnhaus und Garten, so a per ritis und juratis taxiret auf 220 rthlr. in Termino den 29ten Octbr. den 19ten Novbr.

und den Toten Decbr. an hiesiger Amtstube öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden. Lusttragende Käufer werden daher hierdurch verabladet, sonderlich im letzten Termino annemlich zu bieten und gegen das beste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen. Nach verstrichenem letzten Termin, wird weiter kein Geboth angenommen.

### Amt Sparenb. Schildesche.

Von Keinten Stette in der Bauerschaft Eickum sollen in Termino den 17ten dieses Monats 10 Scheffelsaat Landes, belegen in der Oldinger Mark an den Meistbietenden gegen Bezahlung unter 6 Monathen verkauft werden; es haben sich also Kauflustige Vormittags 11 Uhr alhier am Amte einzufinden.

**Bielefeld.** Demnach gerichtlich erkannt worden, daß des Schuster Caspar Schmidts auf der Ritterstraße sub No. 352 belegene, und auf 160 rthlr. gewürdigte Wohnhaus öffentlich subhastiret, und an den meistbietenden verkauft werden solle; so werden des Endes Termini Licitationis auf den 28ten Oct. 18ten Nov. und 6ten Dec. d. J. angesetzt, alsdann die lusttragende Käufer sich am Rathhause einfinden, ihren Both eröffnen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen können.

### IV Sachen, zu verpachten.

Die musikalische Aufwartung in der Stadt und dem Amte Schlüsselburg wird auf Trinitatis 1789 pachtlos und Terminus zu der Wiederverpachtung auf Sonnabend den 18ten dieses M. auf hiesigen Rathhause anberahmt, da sich die Pachtlustigen einfinden, die Bedingungen vernehmen, und der Bestbietende sich des Zuschlags, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, gewärtigen kann; es wird aber niemand zu der Licitation gelassen, welcher nicht die Bestellung einer annehm-

lichen Caution nachweist. Signatum Minden den 6ten Oct. 1788.

Königl. Commissarius loci,  
v. Pestel.

**Minden.** Es soll auf diesen Sonnabend, als den 18ten dieses der vor dem Marienthor belegene dem Hrn. Krieges- und Dom. Rath von Nordenslycht zugehörige große Obst-Garten mit dem darin befindlichen Lusthause, Weinberg, Fischteich und Grasehieb im ganzen meistbietend, auf ein oder mehrere Jahre vermiethet werden; Liebhaber können sich zu dem Ende an bemeldeten Tage Nachmittags um 2 Uhr daselbst einfinden, und die nähern Bedingungen dieserhalb von dem Hrn. Eigenthümer erfahren.

Da nachfolgende denen Geist- und Nicolai-Armen gehörige Häuser als

- 1) Ein Haus an der Bäckerstraße sub No. 72 von 2 Etagen, darin unten, 1 Stube, 2 Kammern, 1 Küche, oben 1 Fluhr, 1 Saal 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, 1 beschosener Boden, auch hinter dem Hause ein räumlicher Garten.
- 2) Ein Haus auf der Fischerstadt am Thore sub No. 769. worin 1 Stube, 3 Kammern, nebst ein kleiner Garten.
- 3) Ein Haus an der Brüderrstraße sub No. 578 von 2 Etagen, darin unten 1 Stube, 1 Kammer, 1 Küche, oben 1 Stube, 3 Kammern, und
- 4) Ein Haus auf dem Weingarten sub No. 336 darin 1 Stube, und 2 Kammern befindlich, auf nächstkommenden Ostern Pachtlos werden: So ist zu deren Vermietung Terminus auf den 23ten Octbr. angesetzt, in welchem sich die Liebhaber des Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annemliche Geboth des Zuschlags gewärtigen können.

### V Notification.

**Amt Schlüsselburg.** Die Witwe Anne Elisabeth Herzen hat ihr sub

No. 221 in Schlüsselburg belegenes bürgerliches Wohnhaus für die accordirte Summe von 205 rthlr. Cour. an den Chirurgus Hrn. Johan Conrad Wiegman käuflich übers-

lassen, und ist diesem der gerichtliche Kaufbrief darüber ertheilt worden; so hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gereicht.

## Recept zu trockenen Gallerten oder Potagefuchen.

Diese trockne Gallerten halten sich einige Jahre, ohne zu schimmeln. Man hat dabey die größte Bequemlichkeit, indem man nicht nur bey dem Mangel an frischem Fleische, sondern auch, wenn vielleicht nur eine Stunde vor Tische noch Gäste kommen, in der größten Geschwindigkeit die Kraftbrühe bereiten kann. Und die Hausmütter, deren Männer so viele Zeit auf Reisen seyn müssen, finden hierinn das bequemste Mittel, ihre zärtliche Vorsorge für ihre liebe Gatten an den Tag zu legen, indem diese dadurch auch in der schlechtesten Schenke von einer ungewissen Rdchin eine kräftige Mittagsuppe haben können. Man muß aber damit also verfahren: 1) Nimm 12 Pfund Rindfleisch, das saftig, nicht zu fett und nicht zu mager ist: einen guten Markknochen, der in Stücken gespalten ist; einen Kalbsfuß, und zwey alte Hähne mit ihren Knochen, die im Mörsel klein gestoßen worden; ein halbes Quentlein Muskatblumen, einen Scrupel weißen Pfeffer und eben so viel Ingwer, endlich 4 oder 5 Lorbeerblätter, gieß darauf so viel Wasser, als man zu einer guten starken Fleischbrühe ordentlich nehmen muß. Dieses alles koch zusammen in einem Topfe, der wohl zugedeckt ist.

2) Man läßt es auf einem gelinden Kohlfener 12 Stunden lang kochen, rührt es dann und wann wohl um, und schäumt es ab. Man seiget es alsdenn durch ein

härnes Sieb, läßt es kalt werden, nimmt alles Fett rein ab, setzet die Brühe in einem irdnen Topfe aufs Kohlfener, und kochet sie so lange gelinde, bis alles wohl eingekocht ist und dicke wird.

3) Sodann schüttet man es auf eine Schüssel, und schneidet das Geronnene in Stücken wie Kuchen. Diese läßt man auf einer irdnen Schüssel in einem Backofen, wenn das Brodt heraus, und er nicht mehr zu heiß ist, trocknen, und verwahret sie zum Gebrauche. Man muß sich aber wohl versehen, daß die Kuchen nicht verbrennen.

Wenn man kein Rindfleisch haben kann oder will, so kann man statt dessen eine Kalbskeule nehmen, und auf veränderte Art, also verfahren.

1) Man nimmt eine Keule vom Kalbe, und ein junges Huhn, und zerfodhet es. Wenn man hernach die Brühe durch ein Tuch hat laufen lassen, thut man sie in ein zinnernes flaches Becken, setzet es auf ein kleines egales Holzfohlenfeuer, und läßt sie mitoniren. \*) Man muß sie oft umrühren, damit sie nicht andrenne. Man zertheilet auch die sich oben setzende Haut, damit die Ausdämpfung nicht gehindert werde. Damit fährt man fort, bis sie zur Gelee wird. 2) Nun setzet man das Becken auf ein Gefäß, das voll siedenden Wassers ist, und über Feuer steht. Das Becken bedeckt

\*) Mitoniren, heißt: eine Speise wohlzugedeckt, auf gelindem Kohlfener gemach einzuziehen, oder einkochen lassen.

man mit einem blechernen Deckel, der oben eine Röhre hat. Hierdurch wird die Wärme zusammen gehalten, und die Feuchtigkeit dünstet aus. Man muß aber auch dann und wann den Deckel abnehmen, um die Gelee umzuführen, die man auf diese Art durch gelinde Wärme des Wassers mitonirt, so lange, bis die Gelee wie ein starker Leim wird; welches geschieht; nachdem sie einige Stunden gekocht hat. Man nimmt sie alsdann vom Feuer, und läßt sie kalt werden. Auf diese Art wird die ganze Substanz von gedachtem Fleische zu einer kleinen Portion. Man schneidet diese drey Finger lange und breite Stücken, und verwahret sie, jedes in ein besonderes Papier gewickelt, an einem trocknen Orte.

3) Der besondere Gebrauch obbeschrie-

benet trocknet Gallerte besteht darinn daß man sie im warmen Wasser auflöset, in welchem man, wenn man will, vorher Körbel, Portulak, Petersilie und dergleichen gekocht haben kann. Auf eine Portion heißes Wasser oder Kräutersuppe, die so viel als zween gute Suppenteller voll ausmachtet, thut man ein Loth dieser Fleischtafeln, und rühret die Brähe so lange am Feuer um, bis dieses Stück vom Löffelchen ganz aufgelöset ist. Man thut Salz hinzu, und wenn man will Eyer und Semmel. Diese Suppe schmecket überaus gut und angenehm, und die Farbe ist röthlicht, nämlich an sich selbst, wenn sie nicht durch zugesetzte grüne Kräuter verändert worden.

## Von der Zubereitung eines Syrups aus gelben Wurzeln, oder des sogenannten Möhrensafts.

Sogleich alle Arten von den hieselbst sogenannten gelben Wurzeln oder Möhren zur Verfertigung dieses Syrups gebraucht werden können, so sind doch die langen Karotten allen andern vorzuziehen, weil sie weit mehr Saft haben, und dieser Saft wegen ihres sehr weichen Fleisches mit geringerer Mühe abgesondert werden kann. Unter diesen aber so wohl, als unter andern, sind zur Verfertigung des Syrups jederzeit die größten auszuwählen, denn man hat durch gemachte Versuche gefunden, daß funfzehn Stück solcher Wurzeln, welche sechs Pfund gewogen, ein volles Quartier Saft, und aus diesem, nach geschobenem Einfochen ein drittel Quartier Syrup gegeben haben. Die ausgeworfenen kleinen Wurzeln hingegen, welche wegen Mangels der Nahrung nicht zu ihrer gewöhnlichen Größe heran wachsen kö-

nen, sind nicht so reich an Saft, und also zur Verfertigung des Syrups um so weniger anzurathen, da sie, wo nicht mehr, doch eben so viel Mühe und Kosten verursachen, als die großen, und nur wenig Syrup geben.

Die beste Jahreszeit zur Verfertigung dieses Syrups ist der Herbst, weil die Wurzeln alsdenn ihre völlige Größe erlangt haben. Auch wählt man am vortheilhaftesten solche Wurzeln, welche eben frisch aus der Erde gezogen worden, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß diese welche einige Zeit über die Erde gelegen, sehr bald ausgetrocknet waren, und dadurch den mehrsten Saft verlohren hatten, so daß sie beim Auspressen die Mühe und Kosten, durch den erhaltenen Syrup, nicht bezahlten.

Wenn man nun nach solcher Vorschrift, eine beliebige Quantität Wurzeln zum Syrup ausgewählt hat: so wird 1) von selbigen das lange Kraut abgeschnitten, doch in solche Länge, daß die Wurzeln selbst durch den Schnitt nicht beschädigt werden. Darnach wird der ganze Vorrath entweder auf einmal, oder auf verschiedene male, in einem ziemlich geräumigen Gefäß, unter genugsamen Wasser von der anklebenden Erde völlig gereinigt, und so lange frisches Wasser darauf gegossen, bis es nicht mehr trübe wird. (Dieses Waschen kan vermittelt eines abgestümpften Besens am leichtestens verrichtet werden.)

2) Werden von den so gereinigten Wurzeln die etwa ausgelaufenen dünnen Aeste, oder sogenannten Schwänze, und an dem obern Ende derselben, die grüne Schale völliig weggeschnitten.

3) Ist zu unterscheiden, ob die Wurzeln ungekocht ausgepreßt werden sollen, oder ob sie vor dem Auspressen erst gekocht werden.

Sollen die Wurzeln vor dem Auspressen erst gekocht werden, so zerstößt man sie in einem reinen Troge mit einem gewöhnlichen Stößeisen ziemlich klein, schüttet einen Theil davon in einen Kessel, gießt so viel Wasser darauf, als nöthig ist, um das Anbrennen zu verhindern, und kocht sie unter fleißigem Umschütten und Umrühren (denn sonst würden sie anbrennen) bis sie sich mit den Fingern zerdrücken lassen. Nun sind sie bis zum Auspressen fertig, und die noch ungekochten können während des Pressens ebenfalls gekocht werden.

Sollen sie aber ungekocht ausgepreßt werden, so reibt man die nach Nr. 1. und 2. zubereiteten Wurzeln auf einer Reibe, wie man den Merrettig zu reiben pflegt,

und preßt die so geriebenen Wurzeln aus.

Statt dieses langwierigen Reibens wird auch eine andere Methode angegeben: man thut die Wurzeln ganz oder geschnitten in einen linnenen Beutel, und bricht sie in selbigen unter einer starken eisernen Flachsbreche. Um den herauslaufenden Saft nicht zu verlieren, setzt man ein Gefäß unter die Breche, worin selbiger aufgefangen wird, und die so gebrochenen Wurzeln preßt man hernach völliig aus.

4) Wenn die Wurzeln auf eben gedachte Art entweder gekocht, gerieben, oder sonst zerquetschet und zermalmet sind, so füllt man etwas davon in einen linnenen Beutel, preßt es unter einer Wachs- oder Honigpresse aus, und fährt damit so lange fort, bis der ganze Vorrath ausgepreßt ist: man kann zwey solche Beutel machen, damit man unter dem Auspressen des einen, den andern wieder anfallen könne. Auf die in der Presse zurückgebliebenen Theile oder Trebern gießt man Wasser, damit sie nicht sauer werden, und bewahret sie auf zum Futter für die Schweine. In Ermangelung einer solchen Presse, bedient man sich eines Tubbens, in dessen Boden ein Loch ist. In solchen legt man einige Tonnenstäbe oder andere dergleichen Hölzer, und auf selbige etwas Stroh, damit der Saft dadurch frey ablaufen kann; hierauf legt man den Beutel mit den dazu vorbereiteten Wurzeln, und auf dieses eingereiftes Brett, welches man mit Steinen genugsam beschwert. Hierdurch wird der Saft eben so gut ausgepreßt, als unter einer ordentlichen Schraubenpresse. Wenn die Wurzeln vor dem Auspressen gekocht worden, so muß der Saft vor dem Einfochen druch ein Haarsieb gelassen werden, welches gleich beim Auspressen geschoben kann, wenn man den Saft gleich aus der Presse durch das Haarsieb in das untergesetzte Gefäß laufen läßt.